

11.12.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6637

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW)

Berichterstatter

Abgeordneter Karl Schultheis

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6637 - wird in der Fassung der folgenden Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 11.12.2014/Ausgegeben: 15.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

unverändert

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden

Teil 2

Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 3 Ziele der Kulturförderung

§ 4 Schwerpunkte der Kulturförderung

§ 5 Grundsätze der Kulturförderung

Teil 3

Handlungsfelder der Kulturförderung

§ 6 Förderung der kulturellen Infrastruktur

§ 7 Förderung der Künste

§ 8 Erhalt des kulturellen Erbes

§ 9 Förderung der kulturellen Bildung

§ 10 Förderung der Bibliotheken

§ 11 Förderung der Freien Szene und der Soziokultur

§ 12 Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft

§ 13 Förderung der Breitenkultur

§ 14 Kultur und gesellschaftlicher Wandel

§ 15 Kultur und Strukturwandel

§ 16 Förderung interkommunaler Kooperation

§ 17 Experimente

Teil 4

Landeseigene Kulturaufgaben

- § 18 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international
- § 19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 20 Kunst am Bau
- § 21 Sonstige Aktivitäten des Landes

Teil 5
Kulturförderplan

- § 22 Zweck und Inhalt
- § 23 Verfahren

Teil 6
Berichtswesen und Qualitätssicherung

- § 24 Kulturförderbericht
- § 25 Landeskulturbericht
- § 26 Evaluation der Förderungen
- § 27 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

Teil 7
Förderverfahren

- § 28 Förderverfahren
- § 29 Formen der Förderung
- § 30 Fördervereinbarungen
- § 31 Jurys und Sachverständige
- § 32 Antragstellung und Beratung

Teil 8
Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmung
- § 34 Inkrafttreten

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz legt Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung fest. Es definiert die Handlungsfelder und schafft Instrumente der Kulturförderung des Landes.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

unverändert

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 3 und des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. Das schließt eine ergänzende Förderung freiwilliger Aufgaben auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus.

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden

(1) Kultur und Kunst sind durch Land und Gemeinden gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Gemeinden wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die frei-gemeinnützigen Träger der Kultur mit ein.

(2) Das Land pflegt und fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 7. Es nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und gibt Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden

unverändert

nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Bei der Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgabe berücksichtigen sie die in Teil 2 genannten Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte. Von den Mitwirkungspflichten des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Teil 2
Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 3
Ziele der Kulturförderung

Ziele der Kulturförderung sind:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden und Regionen mitzugestalten. Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Landes und der Gemeinden zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

Teil 2
Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 3
Ziele der Kulturförderung

unverändert

§ 4**Schwerpunkte der Kulturförderung**

(1) Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

(3) Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

§ 5**Grundsätze der Kulturförderung**

(1) Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(2) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(3) Durch die Kulturförderung sollen Einrichtungen, Programme und Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, auch Menschen zu erreichen, die aufgrund ihrer

§ 4**Schwerpunkte der Kulturförderung**

unverändert

§ 5**Grundsätze der Kulturförderung**

unverändert

Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maß am kulturellen Leben teilhaben können. Dabei soll die kulturelle Interaktion zwischen Bevölkerungsgruppen verschiedener Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen gefördert und weiterentwickelt werden.

(4) Die Förderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(5) In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kultur und Kunst als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

(6) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern, insbesondere zur schulischen Bildung sowie zur Kinder- und Jugendarbeit, beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(7) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

**Teil 3
Handlungsfelder der Kulturförderung**

**§ 6
Förderung der kulturellen Infrastruktur**

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Zu diesem Zweck fördert es Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, Museen, Kunstvereine, Kunsthallen, Filmwerkstätten, Bibliotheken, archivische Einrichtungen und Musikschulen. Das Land kann vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes

**Teil 3
Handlungsfelder der Kulturförderung**

**§ 6
Förderung der kulturellen Infrastruktur**

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Zu diesem Zweck fördert es Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, Museen, Kunstvereine, Kunsthallen, Filmwerkstätten, öffentliche Bibliotheken, archivische Einrichtungen und Musikschulen. Das Land kann vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes

Strukturentwicklungskonzept verlangen.

Strukturentwicklungskonzept verlangen.

(2) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

**§ 7
Förderung der Künste**

(1) Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

1. Darstellende Kunst,
2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

(2) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. Im Rahmen der individuellen Künstlerförderung vergibt das Land unter anderem Stipendien, lobt Preise aus, kauft Werke an und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

**§ 8
Erhalt des kulturellen Erbes**

(1) Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu

**§ 7
Förderung der Künste**

unverändert

**§ 8
Erhalt des kulturellen Erbes**

unverändert

sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

§ 9

Förderung der kulturellen Bildung

(1) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur insbesondere für Kinder und Jugendliche beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin.

(4) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 9

Förderung der kulturellen Bildung

(1) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) unverändert

3) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin.

(4) unverändert

**§ 10
Förderung der Bibliotheken**

(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Richtlinie.

(2) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

**§ 11
Förderung der Freien Szene und der Soziokultur**

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 7) und der kulturellen Bildung (§ 9), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12), der Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen (§ 14) oder zum strukturellen Wandel (§ 15) leisten und der Experimente (§ 17) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

**§ 12
Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft**

(1) Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen

**§ 10
Förderung der Bibliotheken**

(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.

(2) unverändert

**§ 11
Förderung der Freien Szene und der Soziokultur**

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 7) und der kulturellen Bildung (§ 9), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 14) oder zum strukturellen Wandel (§ 15) leisten und der Experimente (§ 17) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) unverändert

**§ 12
Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft**

unverändert

Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

**§ 13
Förderung der Breitenkultur**

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden nichtprofessionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammen arbeiten.

(2) Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

**§ 14
Kultur und gesellschaftlicher Wandel**

Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel leisten.

**§ 15
Kultur und Strukturwandel**

Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus

**§ 13
Förderung der Breitenkultur**

unverändert

**§ 14
Kultur und gesellschaftlicher Wandel**

Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

**§ 15
Kultur und Strukturwandel**

unverändert

im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten.

§ 16

Förderung interkommunaler Kooperation

(1) Das Land fördert die regional angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte und der kulturellen Profilierung der Regionen dient. Ziel ist es, organisatorische und finanzielle Synergien zu erschließen und das kulturelle Angebot insbesondere in den Kreisen und kleineren Gemeinden zu stärken.

(2) Das Land fördert die landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch und der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte dient.

(3) Das Land unterstützt gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

§ 17

Experimente

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Teil 4

Landeseigene Kulturaufgaben

§ 18

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden

§ 16

Förderung interkommunaler Kooperation

unverändert

§ 17

Experimente

unverändert

Teil 4

Landeseigene Kulturaufgaben

§ 18

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

unverändert

weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

§ 19
Eigene Einrichtungen und Beteiligungen
des Landes

(1) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Das Land unterhält das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Dieses hat nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger zu archivieren.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr, insbesondere solche nach dem Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31).

§ 20
Kunst am Bau

(1) Das Ministerium stellt bei ausgewählten Neu- und Umbauvorhaben des Landes die erforderlichen Mittel für Kunst-am-Bau-Projekte zur Verfügung.

(2) Die Durchführung des Projektes obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Soweit kulturfachliche Fragen betroffen sind, erfolgt sie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium oder mit der von ihm benannten Stelle. Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen Nutzer mit ein. Die ausgewählte Künstlerin oder der ausgewählte Künstler

§ 19
Eigene Einrichtungen und Beteiligungen
des Landes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag und nach Weisung des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr, insbesondere solche nach dem Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31).

§ 20
Kunst am Bau

unverändert

soll möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.

(3) Das Ministerium soll das Verfahren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Städtebau zuständigen Ministerium in einer Richtlinie regeln.

§ 21
Sonstige Aktivitäten des Landes

Das Land kann über die in den §§ 18 bis 20 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen, Kulturmarketing und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Teil 5
Kulturförderplan

§ 22
Zweck und Inhalt

(1) Die Kulturförderung des Landes erfolgt auf der Grundlage eines für die Dauer von fünf Jahren geltenden Kulturförderplans. Er soll so gefasst sein, dass er ein hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit schafft.

(2) Der Kulturförderplan konkretisiert für die Förderperiode die Ziele der Kulturförderung, zeigt Entwicklungsperspektiven auf, benennt die Bereiche, in denen besondere Schwerpunkte gesetzt werden sollen, und macht nähere Angaben zu den Handlungsfeldern und zu den geplanten Ausgaben vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(3) Der Kulturförderplan berücksichtigt wesentliche kulturelle Entwicklungen in den

§ 21
Kulturmarketing und sonstige Aktivitäten des Landes

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt und zur Imagebildung des Kulturlandes Nordrhein-Westfalen sowie zur Stärkung des Kulturtourismus nach Nordrhein-Westfalen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 18 bis 21 Absatz 1 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Teil 5
Kulturförderplan

§ 22
Zweck und Inhalt

unverändert

Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er bezieht dabei die Ergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen ein, die sich aus Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des Teils 6 – insbesondere aus dem Landeskulturbericht nach § 25 – ergeben.

**§ 23
Verfahren**

(1) Das Ministerium stellt den Kulturförderplan zu Beginn der Legislaturperiode auf.

(2) Bei der Aufstellung beteiligt das Ministerium den zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind anzuhören. Künstlerinnen und Künstler sollen im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§ 27) ebenfalls einbezogen werden.

**Teil 6
Berichtswesen und Qualitätssicherung**

**§ 24
Kulturförderbericht**

Das Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

**§ 25
Landeskulturbericht**

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode legt das Ministerium einen Landeskulturbericht vor, der zur Umsetzung des zu Beginn der Legislaturperiode aufgestellten Kulturförderplans, zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen.

**§ 23
Verfahren**

(1) Das Ministerium stellt den Kulturförderplan zu Beginn der Legislaturperiode im Einvernehmen mit dem Landtag auf.

(2) - bisher (3) -

Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind anzuhören. Künstlerinnen und Künstler werden im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§ 27) ebenfalls einbezogen.

**Teil 6
Berichtswesen und Qualitätssicherung**

**§ 24
Kulturförderbericht**

unverändert

**§ 25
Landeskulturbericht**

unverändert

(2) Das Ministerium kann zur Vorbereitung Sachverständigen-Gutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturbereiches, indem sie dem Land die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die bei ihnen bereits vorhanden sind oder die sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben zu erheben beabsichtigen. Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe des Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Daten, für welche die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt.

(3) Das Ministerium leitet den Landeskulturbereich dem Landtag zu.

**§ 26
Evaluation der Förderungen**

Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. Es kann Fördernehmer im Zuwendungsbescheid oder Fördervertrag verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

**§ 27
Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes**

In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden.

**§ 26
Evaluation der Förderungen**

unverändert

**§ 27
Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes**

unverändert

**Teil 7
Förderverfahren**

**§ 28
Förderverfahren**

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien.

(2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof, allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 6 bis 17 erlassen. Diese sind so zu gestalten, dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 3 sicherstellt.

**§ 29
Formen der Förderung**

Förderungen sind möglich durch Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen, Fördervereinbarung gemäß § 30 dieses Gesetzes und fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes sowie nach § 30 des Haushaltsgesetzes.

**§ 30
Fördervereinbarungen**

Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis

**Teil 7
Förderverfahren**

**§ 28
Förderverfahren**

unverändert

**§ 29
Formen der Förderung**

unverändert

**§ 30
Fördervereinbarungen**

Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis

langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

§ 31

Jurys und Sachverständige

Die für Kultur zuständigen Behörden sollen zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. Die Jurys sollen geschlechtssparitatisch besetzt werden. Mitglieder der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

§ 32

Antragstellung und Beratung

Die Bezirksregierungen beraten die Kulturschaffenden bei der Antragstellung. Sie bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren an.

langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden. Das Ministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch zum Erhalt einer nicht-kommunalen, aber von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

§ 31

Jurys und Sachverständige

unverändert

§ 32

Antragstellung und Beratung

unverändert

**Teil 8
Schlussbestimmungen****§ 33
Übergangsbestimmung**

Abweichend von §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 wird der erste Kulturförderplan unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erarbeitet und gilt dann bis zur Veröffentlichung des nächsten Kulturförderplans in der folgenden Legislaturperiode gemäß §§ 22 und 23.

**§ 34
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020.

**Teil 8
Schlussbestimmungen****§ 33
Übergangsbestimmung**

unverändert

**§ 34
Inkrafttreten**

unverändert

Bericht

A Allgemeines

Durch Beschluss des Plenums wurde am 12. September 2014 der Gesetzentwurf der Landesregierung „**Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)**“, Drucksache 16/6637 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem „Antrag für ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/2365 wurde die Landesregierung Ende 2011 aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Landesregierung als erstes Bundesland eine verfassungsrechtlich fundierte gesetzliche Regelung für die Kulturförderung schaffen. Den Verfassungsauftrag des Artikels 18 Landesverfassung aufgreifend wird das partnerschaftliche Zusammenwirken von Land und Gemeinden betont, ohne aber die Kommunen zu verpflichten. Die Kulturförderung gehöre zum Kern der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Diese Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der Gemeinden werde durch das Gesetz nicht angetastet. Es schaffe Transparenz und dokumentiere einen politischen Konsens in der Frage, wie Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen funktionieren solle. Es trage zur Stabilisierung und zukunftsfähigen Entwicklung der Kulturlandschaft bei.

Der Gesetzentwurf regelt das gesamte Spektrum der Kulturförderung, soweit es nicht anderweitig durch Spezialgesetze geregelt ist. Es richtet sich in erster Linie an die Kulturförderung des Landes, enthält aber auch allgemeine Bestimmungen über Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung, welche die Gemeinden nicht verpflichten, von ihnen aber als Orientierungshilfe genutzt werden können. Es definiert die Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes und die landeseigenen Kulturaufgaben. Es stellt die kulturelle Bildung als einen Schwerpunkt der Kulturförderung heraus und etabliert die kulturelle Teilhabe als ihr Grundprinzip.

Zudem schafft es mit dem zukünftig alle fünf Jahre erscheinenden Landeskulturbericht und mit dem jeweils für eine Legislaturperiode aufzustellenden Kulturförderplan neue Instrumente der Landeskulturförderung, die für mehr Transparenz, Verlässlichkeit, Planungssicherheit, aber auch für mehr kulturpolitischen Diskurs im Land sorgen werden. Der Gesetzentwurf trifft Regelungen für die Qualitätssicherung der Kulturförderung und trägt Sorge, dass Verwaltungsvorschriften geschaffen werden, die das Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung einerseits und das Interesse der Förderungsempfänger an einem optimalen Einsatz der bewilligten Mittel für die künstlerische Arbeit andererseits bei der Anwendung des geltenden Zuwendungs- und Haushaltsrechts besser in Einklang bringen.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 den Gesetzentwurf erstmalig zur Beratung aufgerufen und die Durchführung einer Anhörung beschlossen.

Die Anhörung wurde in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2014 durchgeführt. Folgende Sachverständige gaben ihre Stellungnahme ab und standen für die Fragen der Abgeordneten zur Verfügung:

Organisation/Sachverständiger	TeilnehmerInnen	Stellungnahme
Kulturpolitische Gesellschaft e.V., Bonn	Dr. Norbert Sievers	16/2278
Herrn Prof. Dr. Oliver Scheytt, Essen		
Deutscher Kulturrat e.V., Berlin	Olaf Zimmermann	16/2192
Kulturrat NRW, Köln	Gerhart Baum Reinhard Knoll Friederike van Duiven	16/2238
LAG Soziokultureller Zentren, Münster	Rainer Bode Julia Dill Claudia Saerbeck	16/2255
Landesmusikrat NRW, Düsseldorf	Dr. Robert v. Zahn Matthias Hornschuh	16/2264
Landesverband der Musikschulen in NRW e.V., Düsseldorf	Annegret Schwiening-Scherl Eva Dämmer	16/2268
LiteraturRat NRW, Düsseldorf	Michael Serrer	
Städtetag NRW, Köln	Klaus Hebborn	16/2260
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Robin Wagener	16/2275
Landkreistag, Düsseldorf		
NRW Landesbüro Freie Kultur, Dortmund	Harald Redmer Gerhard Seidel Ruth Schultz	16/2240
Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw), Köln	Harald Pilzer Bernd Jeucken Dr. Renate Vogt	16/2269
Ver.di NRW - Theater und Bühne NRW, Düsseldorf	Dirk Beyer Uwe Meyeringh	16/2271
Herrn Prof. Dr. Johannes Hellermann Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft	Prof. Dr. Johannes Hellermann	16/2270
Herrn Prof. Dr. Eric W. Steinhauer Dezernent für Medienbearbeitung, Fachreferent für Allgemeines, Rechts-, Staats- und Politikwissenschaft Fernuniversität Hagen	Prof. Dr. Eric Steinhauer	16/2251

Organisation/Sachverständiger	TeilnehmerInnen	Stellungnahme
Herrn Dr. Gert Fischer Beigeordneter Dezernat IV Bildung, Kultur, Sport, Mönchengladbach	Dr. Gert Fischer	----
Herrn Dr. Ulrich Wackerhagen, Köln	Dr. Ulrich Wackerhagen	----
Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	Dr. Thomas Weckelmann	16/2281
Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	Dr. Burkard Kämper	

Vom Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. wurde eine weitere Stellungnahme 16/2279 eingereicht.

Nähere Informationen sind dem Ausschussprotokoll 16/714 zu entnehmen.

In der Sitzung am 27. November 2014 werteten die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien die Anhörung aus (Ausschussprotokoll 16/759).

Die CDU-Fraktion begrüßte viele gute und sinnvolle Veränderungen in der Förderpraxis, die aber ihrer Meinung nach auch auf dem Verordnungswege umgesetzt werden können. Der Gesetzentwurf erfülle nicht die Erwartung einer grundlegenden Regelung zur Kulturförderung. Insbesondere vermisse sie eine größere Pflichtigkeit der Kultur und finanzielle Festlegungen; die Aufgabe einer Kulturordnungspolitik bleibe.

Die FDP-Fraktion vermisste eine Vergrößerung des kommunalen Handlungsspielraumes und den Abbau von Bürokratie und resümierte, dass der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurückbliebe und damit ein schlechtes Beispiel für die bundesweite Vorreiterrolle abgebe. Lobend äußerte sie sich zur Transparenz des gesamten Gesetzgebungsverfahrens.

Die Fraktion der PIRATEN begrüßte die Partizipation, die im Gesetzentwurf verankert ist und bedauerte, dass sie auf einer Soll-Basis stattfindet. Die Fraktion kündigte Änderungsanträge hinsichtlich der Ausweitung der kulturellen Bildung auch auf Erwachsene und Senioren sowie eine Ausweitung des Begriffs der Off-Kultur an.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte aus, dass sich aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf die Kulturpolitik für die nächsten Jahre definieren ließe und bewertete den Gesetzentwurf als ein Förderauftrag mit gesetzlicher Grundlage. Mit einer Festbetragsförderung, den Fördervereinbarungen, der Neukonzeption des Berichtswesens sowie die Überjährigkeit durch den Kulturförderplan weise der Gesetzentwurf wichtige verbindliche Regelungen auf.

Die SPD-Fraktion hob den Vorbildcharakter des Gesetzentwurfs hervor, verwies auf die Stärkung des ständigen kulturpolitischen Dialoges und sieht den Wert des Gesetzentwurfs in den Ermöglichungstatbeständen. Der Gesetzentwurf biete ein Fundament für Argumentationen im Land Nordrhein-Westfalen als auch als Vorbildfunktion für die Diskussionen in den Kommunen.

Die Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum führte der Ausschuss für Kultur und Medien in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 durch.

Zur abschließenden Beratung lag dem federführenden Ausschuss für Kultur und Medien das Beratungsergebnis des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik vor: Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 21.11.2014 entschieden, den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP und PIRATEN anzunehmen.

Folgender Änderungsantrag lag zur abschließenden Beratung vor:

**„Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein

**„Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)“
(Drucksache 16/6637)**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. *In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Bibliotheken“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.*
2. *In § 9 werden:*
 - a) *in Absatz 1 Satz 1 die Worte „insbesondere für Kinder und Jugendliche“ gestrichen und*
 - b) *in Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Bildung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.*
3. *In § 10 wird in Absatz 1 Satz 3 das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Förderrichtlinie“ ersetzt.*
4. *In § 11 in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum gesellschaftlichen (§ 14)“ durch die Wörter „zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 14)“ ersetzt.*
5. *§ 14 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.“*
6. *In § 19 Absatz 3 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Wörter „und nach Weisung“ ergänzt.*
7. *§ 21 wird wie folgt neu gefasst:*

§ 21 Kulturmarketing und sonstige Aktivitäten des Landes

 - (1) *Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt und zur Imagebildung des Kulturlandes Nordrhein-Westfalen sowie zur Stärkung des Kultur-*

tourismus nach Nordrhein-Westfalen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 18 bis 21 Absatz 1 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Legislaturperiode“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ eingefügt.

b) Absatz 2 entfällt,

c) Aus Absatz 3 wird Absatz 2. In Absatz 2 (neu) wird das Wort „sollen“ durch das Wort „werden“ ersetzt und das Wort „werden“ am Satzende entfällt.

9. In § 30 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Ministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch zum Erhalt einer nicht-kommunalen, aber von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird.“

Begründung:

Zu 1. Klarstellung, dass sich diese Förderung nicht auf die wissenschaftlichen Bibliotheken, sondern nur auf die öffentlichen, d.h. jedermann zugänglichen Bibliotheken bezieht.

Zu 2. a) Eine zu starke Betonung der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ soll vermieden werden. Dass auf dieser Zielgruppe ein Schwerpunkt liegt, wird bereits in § 4 Absatz 3 KFG hinreichend deutlich.

b) Mit der Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird deutlich, dass es nicht nur um die Kooperation in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Schule geht, dass vielmehr auch andere Kooperationspartner in Betracht kommen.

Zu 3. Klarstellung, dass es hier allein um Fördermodalitäten geht, nicht z.B. um bibliotheksordnungsrechtliche Fragen.

Zu 4. Anpassung an die für § 14 KFG vorgeschlagene Änderung (siehe Zf. 5)

Zu 5. Es soll herausgestellt werden, dass bei gesellschaftlichen Themen schon im Beitrag zum Diskurs in der Gesellschaft eine eigenständige und bedeutsame Wirkung von Kunst und Kultur zu sehen ist.

Zu 6. Klarstellung des fachaufsichtlichen Weisungsverhältnisses zwischen Land und Landesbibliotheken.

Zu 7. Das Marketing für das Kulturland NRW, das im Entwurf zu § 21 bisher nur erwähnt ist, soll als Aufgabe des Landes deutlicher herausgestellt und definiert werden.

Zu 8. a) Der Landtag bzw. der Ausschuss für Kultur und Medien soll stärker in die Entscheidungen zum Kulturförderplan einbezogen und in Verantwortung genommen werden. Dadurch soll das politische Gewicht und die Verbindlichkeit des Plans erhöht werden.

b) Mit der umfassenden Formulierung in Absatz 1 ist der Absatz 2 mit umfasst und überflüssig geworden

c) Die Verbindlichkeit für die Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern soll erhöht werden.

Zu 9. In einer begrenzten Zahl von Ausnahmefällen, in denen das Land und eine Gemeinde ein gemeinsames Interesse an der mittel- bis langfristigen Erhaltung bzw. planungssicheren Finanzierung einer nicht-kommunalen Kultureinrichtung haben, soll das Instrument der Fördervereinbarung ebenfalls anwendbar sein. Die Voraussetzung, dass es sich um eine vom Land institutionell geförderte Einrichtung handeln muss, verhindert eine zu weite Ausdehnung des Instruments, die es seiner angestrebten Wirkung zur Sicherung von Kultureinrichtungen berauben würde.“

D Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

In der abschließenden Abstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Karl Schultheis
- Vorsitzender -